

# Magisterprüfungsordnung

der  
Universität Rostock  
vom 1. Dezember 1999

Auf Grund von § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG -) vom 09. Februar 1994 (GVOBL. M-V S. 293) hat der Akademische Senat der Universität Rostock die folgende Magisterprüfungsordnung als Satzung erlassen.

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Magistergrad und Magisterstudium
- § 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit, und Studienumfang
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 4 Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und Prüfer
- § 9 Freier Prüfungsversuch
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Schriftliche Prüfungen, Hausarbeit
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 16 Einsicht in Prüfungsakten
- § 17 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 18 Sonderregelungen
- § 19 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

### II. Zwischenprüfung

- § 20 Meldung zur Zwischenprüfung
- § 21 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 22 Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 23 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

### III. Magisterprüfung

- § 25 Meldung zur Magisterprüfung
- § 26 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 27 Gliederung, Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 28 Magisterarbeit
- § 29 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 30 Zeugnis und Urkunde

## **II. Hinsichtlich der Fächerkombination sind folgende Hinweise zu beachten:**

1. Eine Fächerkombination ausschließlich aus Teilbereichen eines Faches ist ausgeschlossen.
2. Germanistische Literaturwissenschaft und Germanistische Sprachwissenschaft können weder als Nebenfächer miteinander noch mit dem Hauptfach Deutsche Sprache und Literatur kombiniert werden.
3. Die Nebenfächer in der Anglistik/Amerikanistik können miteinander, aber **nicht** mit dem Hauptfach Anglistik/Amerikanistik kombiniert werden.
4. Die russistischen Nebenfächer können nicht miteinander kombiniert werden. Entsprechendes gilt für die polonistischen Nebenfächer.
5. Eine Kombination von Hauptfach und gleichnamigem Nebenfach der Romanischen Philologien ist nicht möglich.
6. Das Hauptfach Alte Geschichte kann nicht mit dem Hauptfach Geschichte kombiniert werden.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 31 Übergangsregelungen

(1) Diese Magisterprüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die für einen Magisterstudiengang an der Universität Rostock nach Inkrafttreten dieser Magisterprüfungsordnung immatrikuliert wurden.

Die Vorschriften über die Magisterprüfung gelten erstmals für Studierende, die die Zwischenprüfung nach Inkrafttreten dieser Magisterprüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Im übrigen gilt für Kandidaten, die das Studium in einem Magisterstudiengang an der Universität Rostock vor Inkrafttreten dieser Magisterprüfungsordnung begonnen haben, die vorläufige Magisterprüfungsordnung der Universität Rostock vom 07.02.1995.

Für diese Studierenden findet vorliegende Magisterprüfungsordnung Anwendung, wenn sie dies beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Magisterprüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach der bisherigen Magisterprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden anerkannt.

##### § 32 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt im Wintersemester 1999/2000 nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senates der Universität Rostock vom 07.07.1999 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 24.11.1999

##### Veröffentlichungsvermerk

Rostock, den 1. Dezember 1999

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Günther Wildenhain

#### **IV. Schlussbestimmungen**

§ 31 Übergangsregelungen  
§ 32 Inkrafttreten

#### **V. Anhang**

Anhang A: Fächerangebot für das Masterstudium und Regelungen zur Fächerkombination

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Magistergrad und Magisterstudium

(1) Die Philosophische Fakultät verleiht auf Grund der in dieser Ordnung geregelten akademischen Abschlussprüfung (Magisterprüfung) den akademischen Grad eines „Magister Artium“ / einer „Magistra Artium“ (abgekürzt: M.A.). Die Aushändigung der Magisterurkunde berechtigt zur Führung dieses Titels.

(2) Mit der Magisterprüfung weist der Kandidat/die Kandidatin\* die Kenntnis der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den gewählten Fächern sowie die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nach. Sie bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss.

(3) Im Magisterstudiengang werden zwei Hauptfächer oder ein Hauptfach und zwei Nebenfächer studiert. Die zugelassenen Haupt- und Nebenfächer sowie deren Kombinationsmöglichkeiten werden durch den Rat der Philosophischen Fakultät bestimmt; sie sind im Anhang A zu dieser Ordnung verzeichnet. Über die Fächerwahl betreffende Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. In jedem Falle ist als eines der Studienfächer ein Hauptfach aus dem Fächerangebot der Geistes- und Sozialwissenschaften zu wählen.

### § 2

#### Studienaufbau, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Magisterstudium gliedert sich bei einer Regelstudienzeit von neun Semestern in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Magisterprüfung beendet wird.

(2) Erfordert ein gewähltes Fach gemäß den Festlegungen in den Fachanhängen spezielle Sprachkenntnisse in einem bestimmten geforderten Grad, werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die für ein gewähltes Fach erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich für ein Hauptfach höchstens 72 Semesterwochenstunden, für ein Nebenfach höchstens 36 Semesterwochenstunden.

(4) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen Exkursionen und Praktika vorsehen, sind diese in das Studium zu integrieren. Sie sind in den Fachanhängen ausgewiesen.

### § 3

#### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung sind in den §§ 21 und 26 festgelegt.

(2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung setzt ein Studium gemäß den für die Prüfungsfächer geltenden Studienordnungen voraus.

(3) Der Kandidat soll unmittelbar vor Zulassung zur Magisterprüfung mindestens ein Semester an der Universität Rostock studiert haben.

\*Im weiteren Text wird bei Personalbezeichnungen nur das Maskulinum verwendet, weibliche Personen sind darin eingeschlossen.

(4) Das Ablegen der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung wird schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt. Dieser beziehungsweise sein Vorsitzender entscheidet gemäß § 21, Abs. 5 Satz 2 über die Zulassung.

(5) Die Zwischenprüfung ist in der Regel am Ende des vierten Semesters abzulegen. Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß (§§ 8 und 20) zu dieser Prüfung melden, dass er sie zu diesem Termin ablegen kann.

(6) Die Anfertigung der Magisterarbeit und das Ablegen der Fachprüfungen der Magisterprüfung sollen in der Regel im achten und neunten Semester erfolgen. Die Reihenfolge der Prüfungsteile regeln § 27 Abs. 5 und § 28 Abs. 3 und 4. Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß (§§ 8, 25 und 26) zur Magisterprüfung melden, dass er sie mit beiden Teilen - Magisterarbeit und Fachprüfungen - bis Ende des neunten Semesters ablegen kann.

(7) Meldefristen und Prüfungstermine werden gemäß § 8 bekannt gegeben. Der Student kann die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(8) Der Student kann die in Absatz 5 und Absatz 6 bestimmten Termine verschieben. Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß Absatz 5 und Absatz 6 die Meldung zur Prüfung erfolgen soll, beziehungsweise die Prüfung abzulegen ist bei der Zwischenprüfung um mehr als ein Semester und bei der Magisterprüfung um mehr als zwei Semester, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Es gilt dabei nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil (Fachprüfungen beziehungsweise Magisterarbeit) als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(9) Überschreitet der Student die Frist nach Absatz 8 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist; diese wird, sofern es die anerkannten Versäumnisgründe - LHG § 15 (3) - zulassen, zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt; § 23 Abs. 2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

#### § 4

##### Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen

(1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus Prüfungen in den gewählten Haupt- und Nebenfächern (Fachprüfungen). Die Magisterprüfung besteht aus den Fachprüfungen sowie der Magisterarbeit.

(3) Sofern ein Haupt- oder Nebenfach in mehrere Stoffgebiete untergliedert ist, besteht die Fachprüfung aus den Prüfungen in diesen Stoffgebieten (Teilprüfungen). Eine Teilprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.

(4) Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (§ 14), schriftliche Prüfungsarbeiten (Klausuren), schriftliche Hausarbeiten (§ 13) und die Magisterarbeit (§ 28).

#### § 5

##### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Prüfungsausschuss soll in seiner Zusammensetzung das Fächerspektrum des Magisterstudiums repräsentieren. Er besteht aus sieben Mitgliedern, unter ihnen vier Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und ein Studentenvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder können im Falle ihrer Verhinderung einen Vertreter bestellen und ihm ihr Stimmrecht übertragen.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Rat der Philosophischen Fakultät bestellt, der Studentenvertreter wird durch die studentischen Mitglieder des Fakultätsrates benannt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung (§ 15 Abs. 1 Satz 1) trifft er alle anfallenden Entscheidungen. Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. Prüfungsbescheide bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität Rostock nach Anhörung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der zuständigen Prüfer.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Rat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind, und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; er hat kein Stimmrecht.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Für die einzelnen Magisterfächer sind in den Fachgebieten Prüfungsverantwortliche beziehungsweise -kommissionen zu benennen, die die Tätigkeit des Prüfungsausschusses unterstützen.

## § 6

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Zum Prüfer können alle Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten sowie Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben des entsprechenden Faches bestellt werden. Die Magisterprüfungen werden in der Regel durch Professoren, Hochschuldozenten, Privatdozenten und Habilitierte abgenommen.

(3) Zum Beisitzer darf bestellt werden, wer in demselben Fach die Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

## § 7

### Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung ist ausgeschlossen, wer

- 1) mit der zu prüfenden Person verwandt ist,
- 2) zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht oder nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer, die Prüfungsbeisitzer und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befasste Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 8

### Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und Prüfer

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. Daneben kann der Prüfungsausschuss gesonderte Termine zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen anberaumen.
- (2) Der Beginn des Prüfungszeitraumes ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang an der Anzeigetafel des Magisterprüfungsausschusses sowie in allen in Frage kommenden Instituten bekannt zu geben.
- (3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfer und die Prüfungsräume sind spätestens zwei Wochen vorher durch die Institute bekannt zu geben. Ein kurzfristig, aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers oder Prüfungsorts ist zulässig.

## § 9

### Freier Prüfungsversuch

- (1) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die gesamte Zwischenprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums gemäß § 2 Abs. 1 oder die gesamte Magisterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 2 Abs. 1 erstmals vollständig abgelegt (Freiversuch), so gilt die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Der Kandidat hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, dass er von dem Freiversuch gemäß Absatz 1 Satz 1 Gebrauch machen will. Die Erklärung ist gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zur ersten Fachprüfung des Grundstudiums beziehungsweise des Hauptstudiums beim Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses einzureichen. Der Freiversuch wird nur dann anerkannt, wenn am Ende der Regeldauer des Grundstudiums oder am Ende der Regelstudienzeit festgestellt wird, dass der Kandidat die Voraussetzungen für den Freiversuch im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Magisterprüfung erfüllt hat.
- (3) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Fachprüfung ist innerhalb der in den §§ 23 beziehungsweise 29 geregelten Fristen abzulegen. Ein zweiter Freiversuch bei der Zwischenprüfung oder bei der Magisterprüfung ist ausgeschlossen.
- (4) Eine in einem Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (5) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung oder für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs und eines Erziehungsurlaubs gemäß § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1. Das gleiche gilt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der im Einzelfall grundsätzlich bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

## § 10

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Magisterstudienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Teilprüfungen nicht enthält, die an der Universität Rostock Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit anerkannt werden soll.



(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Rostock im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 11

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfungsausschussvorsitzenden geltend gemacht werden. In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit hat der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende ein amtsärztliches Gutachten verlangen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12  
Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13  
Schriftliche Prüfungen, Hausarbeit

- (1) In schriftlichen Prüfungsarbeiten (Klausuren) soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer einer schriftlichen Prüfungsarbeit gemäß Absatz 1 darf fünf Stunden nicht überschreiten. Die konkrete Dauer wird in den Fachanhängen bestimmt.
- (3) Die erbrachte Prüfungsleistung ist in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Sie haben die Prüfungsarbeit persönlich zu korrigieren und mit einer Note, deren kurzer Begründung und einer Unterschrift zu versehen. Die Bewertung soll innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen erfolgen. Können sich beide Prüfenden über die Bewertung nicht einigen, werden die Noten gemittelt.
- (4) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, das von den dafür bestimmten Aufsichtspersonen zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind gegebenenfalls besondere Vorkommnisse zu vermerken.
- (5) Als Zwischenprüfungsleistung darf auch eine Hausarbeit gefordert werden. Deren Bearbeitungsfrist darf sechs Wochen nicht überschreiten. Für die Bewertung gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird dem Prüfling bis spätestens zum Ablauf der Bewertungsfrist mitgeteilt.

§ 14  
Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer und von einem sachkundigen Beisitzer abgenommen.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt bei der Magisterprüfung in den Hauptfächern je etwa 60 Minuten, in den Nebenfächern je etwa 30 Minuten, bei der Zwischenprüfung in Haupt- und Nebenfächern je etwa 30 Minuten.  
X (Teilprüfungen bei mehreren Prüfungsgebieten dauern jeweils mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Dabei darf die Gesamtzeit der Teilprüfungen in einem Fach 60 Minuten (Magisterprüfung im Hauptfach) beziehungsweise 45 Minuten (Magisterprüfung im Nebenfach, Zwischenprüfung) nicht überschreiten.
- (4) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festhält. Es enthält weiterhin Angaben über Ort und Zeit der Prüfung, Namen der Prüfenden und Prüflinge, tatsächliche Dauer der Prüfung, Benotung und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse. Das Protokoll ist von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(5) Die Benotung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung, das Ergebnis wird dem Prüfling von den Prüfern mündlich mitgeteilt.

(6) Zuhörer werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 15

### Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Herabsetzen oder Heraufsetzen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, versuchen die Prüfer, sich auf eine Note zu einigen, kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt. Dies gilt nicht für die Bewertung der Magisterarbeit (§ 28 Abs. 8).

(2) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungen.

Die Noten in den Teil- und Fachprüfungen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und alle Fachprüfungen bestanden sind.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnoten in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewichtet wird. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

(4) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Note der Magisterarbeit und die Fachnoten jeweils mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewichtet.

(6) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(7) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Absatz 1 bis 5 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 16

##### Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Nach Abschluss eines vorgezogenen Prüfungsverfahrens in einem der studierten Haupt- oder Nebenfächer kann dem Studenten Einsicht in die entsprechenden Prüfungsunterlagen gewährt werden.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 17

##### Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

#### § 18

##### Sonderregelungen

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

#### § 19

##### Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## II. Zwischenprüfung

### § 20

#### Meldung zur Zwischenprüfung

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung ist rechtzeitig (§ 8 Abs. 2) an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke beim Magisterprüfungsamt einzureichen. Wird die Zwischenprüfung entsprechend § 22, Abs. 2 teilweise studienbegleitend durch vorgezogene Teil- oder Fachprüfungen abgelegt, so gilt diese Meldepflicht für den letzten Abschnitt (Blockprüfung) am Ende des Grundstudiums.

(2) Der Meldung sind der Antrag auf Zulassung und die geforderten Unterlagen (§ 21 Abs. 2) beizufügen.

### § 21

#### Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
2. die Nachweise darüber, dass die in den Fachanhängen (Anhang B zu dieser Prüfungsordnung) geforderten Leistungsnachweise erbracht wurden. Die Zahl der geforderten Leistungsnachweise darf je Hauptfach höchstens vier, je Nebenfach höchstens zwei betragen. Welche Leistungen für die Erlangung der geforderten Nachweise im einzelnen zu erbringen sind, wird durch die Dozenten am Beginn der betreffenden Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Der Erwerb eines Leistungsnachweises kann innerhalb der Frist des § 3 Abs. 8 Satz 2 wiederholt werden;
3. ein ordnungsgemäßes Studium gemäß den Studienordnungen der Fächer.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Die Nachweise nach Absatz 1 Nummer 2 oder ihnen nach § 10 als gleichwertig anerkannte Studienleistungen;
2. eine Aufstellung der Fächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll;
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in der setzenden Frist möglich ist. Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die geforderten Unterlagen (Absatz 2) unvollständig sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
4. der Bewerber die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen/bekannt zu geben. Über die Anträge auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

### § 22

#### Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des jeweiligen Faches beherrscht und damit über die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums verfügt.

(2) Den Prüfungsanforderungen liegen die dazu in den Fachanhängen enthaltenen Bestimmungen zugrunde. Sie orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das jeweilige Prüfungsfach angeboten werden.

(3) Gegenstand der Teilprüfungen können nur die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen sein.

(4) Die Zwischenprüfung besteht aus den Fachprüfungen, die im Hauptfach höchstens zwei Teilprüfungen und im Nebenfach eine Teilprüfung umfassen. Eine Teilprüfung besteht in der Regel aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsleistung. Die Zwischenprüfung kann als Blockprüfung am Ende des Grundstudiums oder teilweise studienbegleitend durch vorgezogene Fach- oder Teilprüfungen abgelegt werden. Detaillierte Festlegungen dazu enthalten die Fachanhänge zu dieser Ordnung (Anhang B).

(5) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen einer als Blockprüfung durchgeführten Zwischenprüfung finden innerhalb von sechs Wochen statt. Die mündlichen Prüfungen beginnen im Anschluss an die Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfungen.

### § 23

#### Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Zu wiederholen ist dabei nur der nicht bestandene Prüfungsteil. Die Wiederholung einer bestandenen Zwischenprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann einmal frühestens nach zwei Monaten, sie muss innerhalb einer Sechsmonatsfrist nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Gründe hierüber sind unverzüglich in schriftlicher Form dem Prüfungsausschuss anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt der Prüfungsausschuss die Gründe, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studenten schriftlich mitzuteilen ist. Über verkürzte Fristen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung ist nur in Ausnahmefällen und nur in zwei Teilprüfungen möglich. Sie muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Die Note der Wiederholungsprüfung ersetzt die Note der vorangegangenen Prüfung.

### § 24

#### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten (vgl. § 15 Abs.3). Bei zwei Hauptfächern werden beide Hauptfächer gleich gewichtet, bei einem Hauptfach und zwei Nebenfächern wird das Hauptfach gegenüber den Nebenfächern zweifach gewichtet.

(2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(3) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### III. Magisterprüfung

#### § 25

#### Meldung zur Magisterprüfung

Die Meldung zur Magisterprüfung ist rechtzeitig (§ 8 Abs. 2) schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und mit den geforderten Unterlagen (§ 26 Abs. 2) einzureichen.

#### § 26

#### Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
2. die bestandene Zwischenprüfung oder eine ihr gemäß § 10 als gleichwertig anerkannte sonstige Prüfung;
3. die Immatrikulation als Student des Studienganges, in dem die Prüfung abgelegt wird, in der Regel mindestens ein Semester vor dem Prüfungstermin;
4. ein ordnungsgemäßes Studium gemäß den Studienordnungen der Fächer;
5. Leistungsnachweise aus Hauptseminaren. Deren Zahl beträgt je Hauptfach mindestens zwei und höchstens vier, je Nebenfach mindestens einen und höchstens zwei. Das Nähere regeln die Fachanhänge (Anhang B);
6. sonstige Nachweise (z. B. Latein, Altgriechisch, moderne Fremdsprachen, Praktika, Exkursionen) entsprechend den Festlegungen in den Fachanhängen (Anhang B) zu dieser Prüfungsordnung.

Welche Leistungen für die Erlangung der unter 5. und 6. geforderten Nachweise im einzelnen zu erbringen sind, wird durch die Dozenten am Beginn der betreffenden Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Der Erwerb eines Leistungsnachweises kann innerhalb der Frist des § 3 Abs. 8 Satz 2 wiederholt werden.

(2) § 21 Abs. 2 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

#### § 27

#### Gliederung, Art und Umfang der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung gliedert sich in die Magisterarbeit und die Fachprüfungen. Die Magisterarbeit wird im (ersten) Hauptfach geschrieben.

(2) Die Magisterprüfung besteht aus den Fachprüfungen, die im Hauptfach höchstens zwei Teilprüfungen und im Nebenfach eine Teilprüfung umfassen. In einem Hauptfach werden höchstens zwei schriftliche Prüfungsleistungen und eine mündliche Prüfungsleistung erbracht, in einem Nebenfach höchstens eine schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Teilprüfungen erfolgt in den Fachanhängen.

(3) Sie orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung für das jeweilige Prüfungsfach angeboten werden.

(4) Gegenstand der Teilprüfungen können nur die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen sein.

(5) Für die Reihenfolge der Prüfungsteile gilt:

Ist die Magisterarbeit bestanden, sind die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen abzulegen; dabei werden die schriftlichen vor den mündlichen Prüfungen abgelegt. Die Termine werden dem Kandidaten spätestens drei Wochen zuvor durch Aushang an der Anzeigetafel des Magisterprüfungsausschusses sowie in den betreffenden Instituten bekannt gegeben.

(6) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Nebenfächer vor den Fachprüfungen im Hauptfach und vor Anfertigung der Magisterarbeit abgeschlossen werden.

## § 28 Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist in der Lage ist, ein Fachproblem selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Das Thema für die Magisterarbeit wird durch einen Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten des entsprechenden Faches gestellt, der damit zugleich die Verpflichtung zur Betreuung der Magisterarbeit übernimmt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Magisterarbeit Vorschläge zu machen.
- (3) Die Bearbeitungsfrist für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Gezählt wird vom Tag der Bestätigung des Themas durch den Prüfungsausschuss. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine bis zu dreimonatige Verlängerung gewähren. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Wird ein zweites Thema ausgegeben, steht hierfür die volle Bearbeitungszeit von sechs Monaten zur Verfügung.
- (4) Die Themenvergabe für die Magisterarbeit kann noch vor vollständiger Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgen, jedoch frühestens im siebenten Semester. Das Thema und der Vergabezeitpunkt sind durch den Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (5) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Sonderregelungen sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen. Wird die Magisterarbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze deutschsprachige Zusammenfassung enthalten.
- (6) Der Magisterarbeit ist eine schriftliche Versicherung anzufügen, in der der Studierende erklärt, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.
- (7) Die Magisterarbeit ist bis zum festgesetzten Abgabetermin beim Prüfungsausschuss in drei Exemplaren einzureichen. Der Abgabezeitpunkt muss aktenkundig gemacht werden.
- (8) Die Magisterarbeit ist in der Regel von zwei Gutachtern - einer davon der Betreuer - innerhalb von sechs Wochen nach Einreichen schriftlich zu beurteilen und zu benoten. Können die Gutachter sich über die Benotung der Arbeit nicht einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Hinzuziehung eines weiteren Fachvertreters. In diesem Fall soll das Bewertungsverfahren innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein.

## § 29 Wiederholung der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung kann in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal frühestens nach zwei Monaten und spätestens sechs Monate nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wiederholt werden. Zu wiederholen ist dabei nur der nicht bestandene Prüfungsteil. Die freiwillige Wiederholung bestandener Fachprüfungen, der Magisterarbeit beziehungsweise der gesamten Magisterprüfung ist nicht zulässig. Bei Versäumnis der Frist gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Gründe hierüber sind unverzüglich in schriftlicher Form dem Prüfungsausschuss anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt der Prüfungsausschuss die Gründe, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studenten schriftlich mitzuteilen ist. Über verkürzte Fristen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (2) Wird die Magisterarbeit als „nicht ausreichend“ bewertet, so hat der Kandidat innerhalb einer Dreimonatsfrist die Möglichkeit, sich ein neues oder wesentlich verändertes Thema stellen zu lassen und in der vorgesehenen Bearbeitungszeit von sechs Monaten eine zweite Magisterarbeit anzufertigen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Fachprüfungen ist nur in besonderen Ausnahmefällen bis zu zwei Teilprüfungen möglich. Sie muss bis zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.
- (4) Die Note der Wiederholungsprüfung ersetzt die Note der vorangegangenen Prüfung.



§ 30  
Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten der studierten Haupt- und Nebenfächer, das Thema der Magisterarbeit und deren Bewertung nennt, die erteilte Gesamtnote aufweist und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, trägt. Auf Antrag kann eine Bescheinigung ausgefertigt werden, die die Teilprüfungen der einzelnen Prüfungsfächer enthält und/oder die Studiendauer angibt.
- (2) Gleichzeitig wird über die Verleihung des Magistergrades eine Urkunde (Magisterurkunde) mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt.
- (3) Zeugnis und Urkunde sind vom Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Fakultätssiegel zu versehen.
- (4) Eine englischsprachige Übersetzung von Zeugnis und Urkunde wird dem Kandidaten auf Antrag ausgehändigt.

## Anhang A zur Magisterprüfungsordnung

### Fächerangebot für das Magisterstudium und Regelungen zur Fächerkombination

I. Folgende Fächer können als Hauptfach (H) beziehungsweise als Nebenfach (N) gewählt werden:

- Alte Geschichte	H	N
- Anglistik/Amerikanistik	H	
- Englische Sprachwissenschaft		N
- Britische Literatur und Kultur		N
- Literatur und Kultur Nordamerikas		N
- Erziehungswissenschaft	H	N
- Deutsche Sprache und Literatur	H	
- Germanistische Sprachwissenschaft		N
- Germanistische Literaturwissenschaft		N
- Geschichte	H	N
- Gräzistik	H	N
- Klassische Archäologie	H	N
- Latinistik	H	N
- Musikwissenschaft	H	N
- Philosophie	H	N
- Französische Philologie	H	N
- Portugiesische Philologie	H	N
- Spanische Philologie	H	N
- Italienische Philologie	H	N
- Russische Literaturwissenschaft und Kulturgeschichte		N
- Polnische Literaturwissenschaft und Kulturgeschichte		N
- Russische Sprachwissenschaft und Kulturgeschichte		N
- Polnische Sprachwissenschaft und Kulturgeschichte		N
- Sportwissenschaft	H	N
- Informatik		N
- Physik		N
- Politikwissenschaft	H	N
- Soziologie	H	N
- Evangelische Theologie	H	N